

DIE PERSONALPRÄLATUR ALS KIRCHLICHE ZIRKUMSKRIPTION PERSONALER NATUR

Von Philipp Ernst Gudenus

Die Personalprälatur, die uns beschäftigen soll, wird im geltenden Codex Iuris Canonici in den Canones 294–297 behandelt. Es sind nur wenige Absätze, die in der deutschen Übersetzung auf eine einzige Seite passen. Um ihre Tragweite zu ermessen, gilt es, ein wenig weiter auszuholen.

1. Territorialprinzip und pastorale Erfordernisse

Die mit der Reform des Kirchenrechtes beauftragte Studiengruppe von Konsultoren hat, wie bekannt ist, zehn Prinzipien ausgearbeitet, die auf Weisung Papst Pauls VI. im Oktober 1967 der Bischofssynode vorgelegt worden sind. Mit großer Mehrheit angenommen, haben sie die Neufassung des kirchlichen Gesetzbuches von 1983 tatsächlich geprägt und wirken bis heute in der Anwendung und Auslegung des geltenden Codex fort. Eines dieser Prinzipien (Nr. 8) betrifft die Notwendigkeit, das Territorialprinzip als praktisch ausschließliches Kriterium der pastoralen Kirchenorganisation zu revidieren. Da die Gesellschaft insgesamt mobiler geworden ist, scheinen die Umstände, unter denen sich das Apostolat entfalten kann, heute *personale* Jurisdiktionseinheiten nahezulegen. „Es muss also“ – so formuliert die Vorrede des Codex – „im neu zu erstellenden Recht ein Prinzip aufgestellt werden, nach dem in aller Regel eine Teilgemeinschaft des Gottesvolkes territorial zu umschreiben ist; aber nichts soll daran hindern, dass, sobald ein Nutzen dazu rät, andere Erwägungen zumindest in Verbindung mit einer territorialen Umschreibung als Kriterien zur Bestimmung einer Gemeinschaft von Gläubigen herangezogen werden können.“¹

Dieses Prinzip geht natürlich auf das Zweite Vatikanische Konzil zurück², das sich die Erneuerung der Kirchendisziplin im Hinblick auf ihr eigentliches Ziel – die Seelsorge, die Pastoral – zur Aufgabe gemacht hat. In vielen für das

¹ Deutsche Bischofskonferenz u. a. (Hrsg.), Codex des kanonischen Rechtes. Lateinisch-deutsche Ausgabe, Kevelaer 1983, Vorrede, S. XLV.

² Vgl. Javier Canosa (Hrsg.), I principi per la revisione del Codice di diritto canonico. La ricezione giuridica del Concilio Vaticano II, Mailand 2000.

gesamte Leben der Kirche wichtigen Bereichen ist diese Erneuerung erfolgt: Denken wir an die Liturgiereform, um die Gläubigen stärker am Gottesdienst zu beteiligen; oder an die Abschaffung des Benefizialsystems als Mittel zur Erhaltung des Klerus, um zu erreichen, dass die Priester wirklich als Hirten im Dienst des Gottesvolkes stehen. In diesen Zusammenhang ist auch der Wunsch des Konzils einzuordnen, die Organisation der Seelsorge zu dynamisieren, die bis dahin fast ausschließlich auf dem Territorialprinzip gründete.

Die Territorialeinteilung³ entspricht den natürlichen Verhältnissen. Die Menschen leben in einem bestimmten Gebiet, gottesdienstliche Handlungen werden an einem bestimmten Ort ausgeführt. Es ist notwendig, die kirchliche Jurisdiktion klar und unter Berücksichtigung aller Konsequenzen zu umschreiben: Abgrenzung der pastoralen Verantwortung, Rechtsverpflichtungen der Hirten und der Gläubigen, Klarheit in der Bestimmung der zuständigen Autorität usw.⁴ Diese organisatorischen Vorteile des Territorialprinzips für die Definition der jeweiligen Jurisdiktionsbereiche dürfen freilich nicht zum Hindernis für die Erreichung des Zieles ebendieser Jurisdiktion werden, nämlich die Heilmittel der Kirche allen Menschen zugänglich zu machen.

Im Licht solcher Überlegungen versteht man, dass das Konzilsdekret „Christus Dominus“ über die Hirtenaufgabe der Bischöfe im Zuge seiner Ausführungen über die zeitgemäße Förderung und Koordinierung der apostolischen Initiativen auf allen Ebenen zu folgendem Schluss kommt: „Die Formen des Apostolates sollen den heutigen Erfordernissen gebührend angepasst werden. Man muss dabei nicht nur die geistlichen und moralischen, sondern auch die sozialen, demographischen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Menschen berücksichtigen.“⁵ Das Dekret drängt die Bischöfe: „Eine besondere Sorge werde den Gläubigen gewidmet, die wegen ihrer Lebensbedingungen die allgemeine ordentliche Hirtensorge der Pfarrer nicht in Anspruch nehmen können oder sie vollständig entbehren. Dazu gehören zahlreiche Auswanderer, Vertriebene und Flüchtlinge, Seeleute und Luftfahrer, Nomaden und ähnliche Gruppen.“⁶

Später konkretisiert das Konzil den pastoralen Geist, der die Kirchenorganisation beseelen soll. So stellt es im Dekret über Dienst und Leben der Priester

³ Zur gesamten Problematik vgl. Helmuth Pree, Nichtterritoriale Strukturen der hierarchischen Kirchenverfassung, in: Folia Canonica 4 (2001) S. 21–44.

⁴ Zum „status quaestionis“ der theologischen Meinungen betreffend die notwendige Ortsbezogenheit der Kirche vgl. Arturo Cattaneo, La Chiesa locale. I fondamenti ecclesiologici e la sua missione nella teologia postconciliare, Città del Vaticano 2003.

⁵ Vat. II, Dekret über die Hirtenaufgabe der Bischöfe in der Kirche „Christus Dominus“ (im Folgenden: CD), Nr. 17.

⁶ Ebd., Nr. 18.

fest: „Außerdem sollen die Normen bezüglich der Inkardinierung und Exkardinierung in der Weise überprüft werden, dass diese sehr alte Einrichtung zwar bestehen bleibt, jedoch den heutigen pastoralen Bedürfnissen besser entspricht. Wo das Apostolat es aber erfordert, sollen Erleichterungen gegeben werden nicht nur für eine angemessene Verteilung der Priester, sondern auch für spezielle pastorale Aufgaben bei den verschiedenen sozialen Schichten, die in einer bestimmten Gegend oder Nation oder in irgendeinem Teil der Welt durchgeführt werden müssen. Zu diesem Zweck können deshalb mit Nutzen internationale Seminare, besondere Diözesen oder Personalprälaturen und andere derartige Institutionen geschaffen werden. Diesen können zum Gemeinwohl der ganzen Kirche Priester zugeteilt oder inkardinieren werden. Die Art und Weise der Ausführung ist dabei für jedes einzelne Unternehmen festzulegen, und die Rechte der Ortsordinarien müssen stets unangetastet bleiben.“⁷

Tatsächlich hatte die Kirche schon Erfahrung mit Organisationsformen pastoraler Tätigkeit nach personalen Kriterien⁸. Paradigmatisch für diese Organisationsformen waren die Militärvikariate, aber auch andere Seelsorgsaufgaben wurden schon in der Zeit vor dem Zweiten Vatikanum zugunsten von Emigranten, Flüchtlingen, Seefahrern usw. auf nicht-territorialer Grundlage wahrgenommen⁹. Das Konzil wollte also die Lösung dieser pastoralen Herausforderungen des modernen Lebens erleichtern, indem es eine elastischere Kirchenorganisation im Dienst dieser Aufgaben als wünschenswert hinstellte, wobei freilich, wie „Presbyterorum ordinis“ klarstellt, die Rechte der Ortsordinarien nicht angetastet werden sollten.

⁷ Vat. II, Dekret über den Dienst und das Leben der Priester „Presbyterorum ordinis“, Nr. 10.

⁸ Zur Geschichte der Kirchenorganisation nach territorialen und personalen Kriterien vgl. Antonio Viana, *Derecho canónico territorial. Historia y doctrina del territorio diocesano*, Pamplona 2002. Grundsätzlich, wenn auch auf die beschriebene Geschichtsperiode beschränkt, ist die Monographie von Orazio Condorelli, *Clerici peregrini. Aspetti giuridici della mobilità clericale nei secoli XII-XIV*, Rom 1995.

⁹ Vgl. Javier Martínez-Torrón, *La configuración jurídica de las Prelaturas personales en el Concilio Vaticano II*, Pamplona 1986, S. 29–79, sowie grundlegend Eduardo Baura, *Le attuali riflessioni della canonistica sulle prelature personali. Suggestimenti per un approfondimento realistico*, in: Sandro Gherro (Hrsg.), *Le prelature personali nella normativa e nella vita della Chiesa*, Scuola Grande di S. Rocco, 25–26 giugno 2001, Padua 2002, S. 19–25.

2. Die Existenz personaler Zirkumskriptionen

Der Codex von 1983 hat diese pastoralen Erfordernisse berücksichtigt und für das Personalkriterium auf der Grundlage des Territorialkriteriums Raum geschaffen. Dies zeigt sich mehrfach. Die Sorge für die Betreuung von Personengruppen mit besonderen pastoralen Bedürfnissen findet praktische Anwendung vor allem innerhalb des Diözesanbereichs – so im Kirchenamt des Kaplans (can. 564–572), das im früheren Codex nicht vorgesehen war, und in den Personalpfarreien (can. 518). Aber auch überdiözesan – und darauf konzentriert sich ja unser Interesse – eröffnen sich Perspektiven für die Anwendung personaler Kriterien: es können Kirchenzirkumskriptionen errichtet werden, die den Bistumsbereich überschreiten.

So hat der Codex nun ausdrücklich die Möglichkeit von Personaldiözesen vorgesehen (can. 372 § 2), wenngleich er diese als Ausnahmen betrachtet. Die Personalprälaten hingegen und die durch die Apostolische Konstitution „*Spirituali militum curae*“ vom 21. April 1986¹⁰ geregelten Militärordinariate sind *keine* Ausnahmeerscheinungen, sondern werden errichtet, sobald eine pastorale Notwendigkeit besteht. Ähnliches gilt für die Ordinariate zur Betreuung der Gläubigen des östlichen Ritus¹¹, die in jenen Ländern bestehen, in denen es keine Hierarchie der Ostkirche gibt¹².

Manche Autoren ziehen es vor, die Bezeichnung „pars“ oder „portio Ecclesiae universalis“ den Teilkirchen vorzubehalten, um den bestehenden ekklesiologischen Unterschied zwischen diesen und den mit pastoralen Sonderaufgaben befassten Kirchenzirkumskriptionen herauszustellen¹³. In der Tat gilt, streng genommen, nur für die Teilkirche, dass in ihr die Gesamtkirche „*inest et operatur*“¹⁴; andererseits sind aber auch die personalen Sonderzirkumskriptio-

¹⁰ AAS 78 (1986) S. 481–486.

¹¹ Siehe *Annuario Pontificio*. Zur Natur dieser Einrichtungen vgl. Juan Ignacio Arrieta, *Chiesa particolare e circoscrizioni ecclesiastiche*, in: *Ius Ecclesiae* 6 (1994) S. 31–33.

¹² Ausnahmecharakter hat hingegen die personale Apostolische Administratur vom Hl. Johannes Maria Vianney, die durch Dekret der Bischofskongregation vom 18. Januar 2002 errichtet wurde (AAS 94 [2002] S. 305–307). Sie ist auf das Territorium der Diözese Campos (Brasilien) beschränkt. Vgl. Peter Krämer, *Die Personaladministration im Horizont des kirchlichen Verfassungsrechtes*, in: AfkKR 172 (2003) S. 97–108; José Landete Casas, *La atención pastoral de los fieles tradicionalistas: garantía para su plena inserción en la comunión eclesial*, in: *Fidelium Iura* 11 (2001) S. 169–192; Giacomo Incitti, *Note sul decreto di erezione dell'Amministrazione apostolica personale S. Giovanni Maria Vianney*, in: *Ius Ecclesiae* 14 (2002) S. 851–860.

¹³ Vgl. Peter Erdő, *Egyházjog*, Budapest 2003, S. 255.

¹⁴ Vat. II, CD Nr. 11.

nen „ad imaginem Ecclesiae universalis“¹⁵ strukturiert: denn ihnen steht wie den Teilkirchen ein Hirte vor, der mit seinem Presbyterium¹⁶ die „plebs“ oder den jeweiligen „coetus fidelium“ seelsorglich betreut.

Ohne das faktische Bestehen dieser personalen kirchlichen Zirkumskriptionen aus dem Blick zu verlieren, wollen wir uns nun der im geltenden Recht abstrakt vorliegenden Gestalt der Personalprälatur zuwenden, wie der Codex 1983 sie in dem Bemühen regelt, die ekklesiologische Lehre des Zweiten Vatikanischen Konzils „in die kanonistische Sprache zu übersetzen“¹⁷, um die bereits klassische Formulierung Papst Johannes Pauls II. aus der Apostolischen Konstitution „*Sacrae disciplinae leges*“ zu verwenden.

3. Die Personalprälaturen im CIC 1983

Fast ein Vierteljahrhundert ist vergangen, seit die Personalprälaturen mit der Promulgation des Codex Iuris Canonici 1983 als ordentliche personale Zirkumskriptionen bleibend Eingang in die allgemeine Gesetzgebung der lateinischen Kirche gefunden haben. Sie ersetzen nicht die Teilkirchen, aber sie treten ihnen gewissermaßen an die Seite, um besondere überdiözesane seelsorgliche Aufgaben zu verwirklichen. Trotz des erheblichen zeitlichen Abstands kann man sagen, dass sie immer noch als Neuheit im Leben der Kirche empfunden werden, zumal ihre Einführung durch den Codex Fragen aufwarf und Unsicherheiten mit sich brachte, die in der Lehre eine Diskussion über die Reichweite der Canones 294 bis 297 ausgelöst haben, die noch nicht gänzlich zum Abschluss gelangt ist¹⁸.

¹⁵ Vat. II, Dogmatische Konstitution über die Kirche „*Lumen gentium*“, Nr. 23.

¹⁶ Zur bischöflichen Gewalt des Prälaten einer Personalprälatur vgl. Javier Echevarría Rodríguez, *L'esercizio della potestà di governo nelle prelatore personali*, in: *Folia Canonica* 8 (2005) S. 237–251, bes. S. 242 f.

¹⁷ Apostolische Konstitution „*Sacrae disciplinae leges*“, in: Codex des kanonischen Rechtes (Anm. 1), S. XIX.

¹⁸ Dazu Baura, *Le attuali riflessioni* (Anm. 9), S. 15–53. Auch die Monographie von Ronald Klein, *Die Personalprälatur im Verfassungsgefüge der Kirche*, Würzburg 1995, bietet einen status quaestionis der verschiedenen Lehrmeinungen (S. 330–550). Wie aus dem Folgenden zu ersehen sein wird, dürfte die Interpretation Kleins mit vielen juristischen Fixpunkten in und außerhalb des Codex heute inkompatibel sein. Siehe dazu die Rezension von Antonio Viana, *Die Personalprälatur im Verfassungsgefüge der Kirche*. Bemerkungen zu einer Studie von Ronald Klein, in: *Forum Katholische Theologie* 14 (1998) S. 293–302.

Es sollen hier nicht die verschiedenen Lehrmeinungen einer eingehenden Analyse unterzogen werden; ich möchte mich darauf beschränken, die meiner Ansicht nach grundlegenden Kennzeichen dieser neuen Rechtsfigur im Licht des Verfassungsgefüges der Kirche herauszustellen. Dabei werde ich frühere organisatorische Lösungen für überdiözesane Seelsorgeeinrichtungen berücksichtigen.

Wenn wir im II. Buch des CIC den Titel IV des näheren untersuchen (er ist bekanntlich aus dem *Motu proprio* „*Ecclesiae Sanctae*“¹⁹ hervorgegangen), sehen wir, dass die Personalprälaturen kirchliche Jurisdiktionsgebilde – also eben Prälaturen – sind, die nach Anhören der betroffenen Bischofskonferenzen vom Heiligen Stuhl errichtet werden (can. 294), der für sie entsprechende Statuten erlässt (can. 295 § 1). Die Errichtung einer Personalprälatur erfolgt, „um eine angemessene Verteilung der Priester zu fördern oder um besondere seelsorgliche oder missionarische Werke für verschiedene Gebiete oder unterschiedliche Sozialverbände zu verwirklichen“ (can. 294). Die Leitung der Prälatur obliegt einem Prälaten als eigenem Ordinarius (can. 295 § 1).

Wir befinden uns also in jenem Bereich kirchlichen Wirkens, den das Dekret „*Christus Dominus*“ in seinem III. Kapitel behandelt, das dem Dienst der Bischöfe am Gemeinwohl gewidmet ist. Dort heißt es: „Die pastoralen Bedürfnisse erfordern mehr und mehr, dass einige Seelsorgeaufgaben einheitlich geleitet und gefördert werden. Es ist daher von Nutzen, im Dienste aller oder mehrerer Diözesen eines bestimmten Gebietes oder Landes einige Ämter einzurichten, die auch Bischöfen übertragen werden können.“²⁰ Das Eingreifen des Heiligen Stuhles bei der Errichtung und Ausgestaltung von Prälaturen offenbart, dass es sich um Initiativen handelt, die den Wirkungsbereich einer Diözese überschreiten und dem Wohl mehrerer Teilkirchen dienen sollen.

Tatsächlich ist die Personalprälatur seit langem im Gespräch als mögliche Lösung für die seelsorgliche Betreuung von Menschengruppen, die in einer Mehrzahl von Bistümern anzutreffen sind und aufgrund ihrer besonderen sprachlichen, kulturellen oder spirituellen Lebensumstände nur schwer in der ordentlichen diözesanen Organisation geistlichen Rückhalt finden können. Schon vor der Promulgation des Codex wurde in der Instruktion „*Nemo est*“ der Kongregation für die Bischöfe über die Migrantenseelsorge vom 22. August 1969²¹ der Personalprälatur als Möglichkeit für die seelsorgliche Betreuung der Emigranten in einem bestimmten Staat breiter Raum gewidmet; diese Lösung

¹⁹ Paul VI., *Motu Proprio* „*Ecclesiae Sanctae*“ vom 6. August 1966, I, 4, in: AAS 58 (1966) S. 760 f.

²⁰ Vat. II, CD, Nr. 42.

²¹ AAS 61 (1969) S. 614–643.

wird in Nr. 24 der Instruktion des Päpstlichen Rates der Seelsorge für die Migranten und Menschen unterwegs „Erga migrantes Caritas Christi“ vom 3. Mai 2004²² in Erinnerung gebracht. Auch Nr. 88 des jüngst veröffentlichten Dokumentes desselben Päpstlichen Rates, „Orientamenti per una pastorale degli zingari“ vom 8. Dezember 2005²³, kommt darauf zurück.

Laut can. 294 bestehen Personalprälaturen aus Priestern und Diakonen des Weltklerus, und can. 295 behandelt das Recht des Prälaten, ein Seminar zu errichten, Alumnus zu inkardinieren und sie zu den Weihen zu führen. Aufgrund des Wortlautes dieser Canones haben einige Autoren in den Personalprälaturen Verbände sehen wollen, die ausschließlich aus Klerikern bestehen, also gewissermaßen Inkardinationsinstitute sind²⁴. Diese These ist jedoch stark kritisiert worden, nicht zuletzt deshalb, weil sie die Theologie des Laien ihres Inhaltes beraubt und mit der Reduktion kirchlichen Wirkens auf die geweihten Amtsträger in eine klerikale Sicht der Seelsorgeorganisation zurückfällt²⁵.

Auch wenn wir uns strikt an den Wortlaut dieser Canones halten, ist es schwierig, sich eine Personalprälatur vorzustellen, die allein aus Klerikern besteht. So sagt can. 294 zwar, dass die Personalprälaturen „aus Priestern und Diakonen des Weltklerus bestehen“; das muss aber nicht heißen, dass sie *ausschließlich* aus ihnen bestehen. Wenn man sich die Entstehungsgeschichte der traditionell als Prälaturen bezeichneten Zirkumskriptionen vergegenwärtigt (man denke an die einstigen „praelaturae nullius“), wird man eher zum Schluss kommen, dass der Codex (und zuvor das Motu proprio „Ecclesiae Sanctae“) darauf hinweisen wollte, dass wir es hier mit Prälaturen des Weltklerus und nicht – wie im Fall der Territorialabtei – des Ordensklerus zu tun haben. Es ist aufschlussreich, sich in Erinnerung zu rufen, dass die Gesetzessprache des alten Codex zwischen der „praelatura religiosa“ (can. 327 CIC 1917) und der „praelatura saecularis“ (can. 326 CIC 1917) unterschied.

²² AAS 96 (2004) S. 762–822.

²³ Die Lehre hat ihrerseits die Errichtung von Personalprälaturen für ähnliche Seelsorgsaufgaben zur Sprache gebracht, wie zum Beispiel für die Betreuung der Seeleute: Vgl. Eduardo Baura, *Il motu proprio „Stella maris“. Cenni storici e profili giuridici della normativa sull'apostolato del mare*, in: *People on the move* 26 (1997) Nr. 74, S. 25–42.

²⁴ Der führende Autor dieser Richtung ist Gianfranco Ghirlanda. Vgl. etwa seinen Artikel *De differentia Praelaturam personalem inter et Ordinariatum militare seu castrensem*, in: *Periodica* 76 (1987) S. 219–251.

²⁵ Siehe z. B. Angela Maria Punzi Nicolò, *Libertà e autonomia negli enti della Chiesa*, Turin 1999, S. 195–207.

In can. 295 ist von der Befugnis des Prälaten die Rede, ein Seminar zu errichten, dessen Alumnus er „titulo servitii praelaturae“ zu den Weihen führt. Die Inkardination in eine Personalprälatur erfolgt demnach im Hinblick auf einen Seelsorgsdienst, d. h. sie zielt ab auf die Zusammenarbeit mit dem Prälaten beim Vollzug der ihm aufgetragenen Sendung. Den Gedankengang von „Presbyterorum ordinis“ Nr. 10 aufnehmend, erklärt der Codex aber nicht nur, dass Prälaturen dem Vollzug besonderer seelsorglicher Werke dienen, sondern er erwähnt zuvor, dass sie eine angemessene Verteilung der Priester ermöglichen sollen. Eine solche Verteilung hat aber nun zweifellos einen pastoralen Zweck – sie dient dem priesterlichen Wirken zugunsten bestimmter Gläubiger –, so dass die in can. 294 formulierte doppelte Zielsetzung der Personalprälatur (Priesterverteilung und pastorale Werke) schließlich zu einer einzigen wird: besondere seelsorgliche Aufgaben wahrzunehmen. Ein Inkardinationsverband von Ordenspriestern stellt kein Problem dar; ein Inkardinationsgebilde für Weltpriester, dem keine Seelsorgsaufgabe gestellt ist, wäre hingegen theologisch fragwürdig.

Jedenfalls enthält can. 297 eine wichtige Garantienorm für die Rechte der Diözesanbischöfe, die indirekt auch ein Licht auf die Zusammensetzung der Prälatur wirft. Die Statuten – so heißt es – haben „das Verhältnis der Personalprälatur zu den Ortsordinarien zu bestimmen, in deren Teilkirchen die Prälatur ihre seelsorglichen oder missionarischen Werke [...] ausübt oder auszuüben beabsichtigt“. Sie braucht dafür die vorausgehende Zustimmung des Diözesanbischofs, die eben deshalb erforderlich ist, weil die Prälatur eine seelsorgliche Sendung im Interesse von Gläubigen wahrnimmt, die in der Diözese ihren Wohnsitz haben.

Die Gläubigen, denen dieser Seelsorgsdienst zugute kommt, können aber unmöglich als bloße Rezipienten pastoralen Wirkens betrachtet werden. Hier ist der Augenblick gekommen, an die Theologie des Laien zu erinnern, die den Konzilsdokumenten zugrunde liegt. Aufgrund seiner Eingliederung in Christus durch die Taufe gehört der Laie dem Volk Gottes an und hat Anteil am priesterlichen, prophetischen und königlichen Amt Christi (wie can. 204 im Sinne der Kirchenkonstitution „Lumen gentium“ erklärt), so dass er zur Ausübung der von Gott der Kirche in der Welt anvertrauten Sendung berufen ist²⁶. So

²⁶ Zur Umsetzung dieses Prinzips im Zusammenhang mit der Prälatur *Opus Dei* vgl. Karl Lehmann, *Erneuerte Weltverantwortung aus dem Glauben. Zur Gestalt und Bedeutung des neuen Heiligen Josemaría Escrivá de Balaguer*, Vortrag am 16.11.2002 in Berlin anlässlich der Heiligsprechung des Gründers. Text gekürzt in: *Informationsbüros der Prälatur Opus Dei in Deutschland, Österreich und der Schweiz* (Hrsg.), Dokumentation, Juni 2003, S. 2–7.

bald daher ein Gläubiger mit einem Prälaten deshalb in Beziehung tritt, weil dieser den Auftrag hat, ihn – mit Hilfe seines Presbyteriums – seelsorglich zu betreuen, tritt er auch in Beziehung mit der Institution, der dieser Prälat vorsteht, und zwar entsprechend seinem Statut als „christifidelis“, also nicht als rein passives Subjekt mit einem Rechtsanspruch auf den Empfang der Heilmittel, sondern als ein potentiell an der Sendung der Prälatur Mitwirkender, der gemäß seiner eigenen Stellung am Aufbau des Leibes Christi mitwirkt, wie can. 208 mit Worten von „Lumen gentium“ Nr. 32 sagt.

Anders ausgedrückt: die Gläubigen, die von der Prälatur seelsorglich betreut werden, gehören ihr an – manchmal indem sie bewusst und aktiv an ihrer Sendung mitwirken, manchmal ohne auch nur Kenntnis von dieser ihrer Zugehörigkeit zu haben. Ähnlich mag es nicht selten katholischen Armeeangehörigen ergehen, die gar nicht wissen, dass sie mit ihrem Eintritt in die Streitkräfte, ohne aus ihrer Heimatdiözese auszuscheiden, auch in das Militärordinariat eingegliedert worden sind²⁷. Die Militärgeistlichen werden sich um diese Laiengläubigen bemühen und in nicht wenigen Fällen erreichen, dass diese als apostolischer Sauerteig unter den anderen Armeeangehörigen wirken²⁸.

Der can. 296 sieht vor: „Aufgrund von mit der Prälatur getroffenen Vereinbarungen können Laien sich apostolischen Werken der Personalprälatur widmen; die Art dieser organischen Zusammenarbeit und die hauptsächlichen Pflichten und Rechte, die damit verbunden sind, sind in den Statuten in angemessener Weise festzulegen.“ Es handelt sich um eine Möglichkeit, nicht um eine Notwendigkeit. Dass Laien sich vertraglich an sie binden können, ist kein Wesenselement der Rechtsfigur der Personalprälaturen. Man könnte sich die Errichtung einer Prälatur zugunsten einer konkreten Gruppe vorstellen (z. B. zur Betreuung von Emigranten aus einem bestimmten Gebiet), in der die Gläubigen der Prälatur eben diese Personen (diese Emigranten) sind. Einige von ihnen werden sich dessen bewusst sein, viele andere nicht, ohne dass irgendjemand eine Vereinbarung mit der Prälatur abschließt. Zugleich muss aber auch festgehalten werden, dass ein Katholik nicht nur deshalb einer Prälatur angehören kann, weil ihr statutarisch festgelegter Seelsorgeauftrag ihn einschließt, sondern auch weil er sich vertraglich an sie bindet, um organisch an ihrer apostolischen Sendung mitzuwirken.

Dasselbe Kriterium finden wir in Art. X, 4 von „*Spirituali militum curae*“: Alle Gläubigen beiderlei Geschlechts, die auf Dauer ein Amt ausüben, das vom Militärordinarius oder mit seiner Zustimmung verliehen wurde – sie mögen

²⁷ Vgl. Johannes Paul II., Apostolische Konstitution „*Spirituali militum curae*“, Art IV, 3.

²⁸ Vgl. ebd., Art. IX.

Mitglieder eines Ordensinstitutes sein oder nicht – gehören dem Militärordinariat an und unterstehen seiner Jurisdiktion.

4. Das Wesen der Personalprälaturen

Im Hinblick auf die Freiwilligkeit dieser Abkommen sind einige Autoren zum Schluss gelangt, die Personalprälatur sei als eine Art Vereinigung anzusehen²⁹. Auch wenn wir hier auf diese Frage nicht im Einzelnen eingehen können, lassen die bisherigen Darlegungen diese Auffassung in einem problematischen Licht erscheinen, denn einerseits stellt die Errichtung einer Personalprälatur einen organisatorischen Schritt der Entfaltung des Hirtenamtes der Kirche dar, und andererseits ist das Moment der Freiwilligkeit nicht ein Wesensmerkmal der Personalprälatur (wie auch Freiwilligkeit nicht ein ausschließliches Charakteristikum der Vereinigungen ist). In der Tat ist die These vom Vereinigungscharakter der Personalprälaturen auf starken Widerspruch gestoßen³⁰. Sehr aufschlussreich ist diesbezüglich auch die Art und Weise, in der die Personalprälaturen in offiziellen Dokumenten eingeordnet werden (*Annuario Pontificio*, *Annuario Statistico della Chiesa*); dazu kommt, dass die Formulierungen der in jüngster Zeit abgeschlossenen Konkordate klar erkennen lassen, dass die Kirche die Personalprälaturen als eine Entwicklung der eigenen pastoralen Organisation ansieht³¹.

Laut can. 294 bestehen Personalprälaturen, wie wir schon gesehen haben, aus „Priestern und Diakonen des Weltklerus“. Dies schließt jede Gleichstellung der neuen Rechtsfigur mit den Instituten des geweihten Lebens aus³². Auch

²⁹ Vgl. beispielsweise schon vor der Promulgation des CIC 1983 Winfried Aymans, Der strukturelle Aufbau des Gottesvolkes, in: AfKR 148 (1979) S. 21–47, und die Erklärungen desselben Autors nach Promulgation des CIC 1983 in: Das konsoziative Element in der Kirche. Gesamtwürdigung, in: Das Konsoziative Element in der Kirche. Atti del VI Congresso Internazionale di Diritto Canonico, St. Ottilien 1989, S. 1056 f. Vgl. auch: Ders., Kanonisches Recht. Lehrbuch aufgrund des Codex Iuris Canonici, II, Paderborn 1997, S. 736–755.

³⁰ Sehr aufschlussreich für diese Problematik Antoni Stankiewicz, Le prelature personali e i fenomeni associativi, in: Gherro, Le prelature personali (Anm. 9), S. 137–163.

³¹ Ich beziehe mich hier beispielsweise auf die Konkordate mit Polen: AAS 90 (1998) S. 310–329; Litauen: AAS 92 (2000) S. 795–809, insbes. S. 797; Kroatien: AAS 89 (1997) S. 277–287.

³² Vgl. Rudolf Schunck, Profil einer hierarchischen Rechtsfigur in der Kirche. Aspekte der Personalprälatur Opus Dei, in: Dienst an Glaube und Recht. Festschrift für

wenn der CIC das Presbyterium der Prälatur nicht eigens erwähnt, setzt das „Direktorium für Dienst und Leben der Priester“ der Kleruskongregation sein Vorhandensein voraus: die Zugehörigkeit zu einem konkreten Presbyterium erfolgt immer im Bereich einer Teilkirche, eines Ordinariates oder einer Personalprälat³³. Klar ist, dass es ein Presbyterium nur in einer hierarchisch verfassten kirchlichen Gemeinschaft geben kann, nicht aber in einem Orden oder einer Klerikergenossenschaft usw.

Vielleicht hat zur Verwirrung beigetragen, dass die erste Personalprälat³⁴, die errichtet wurde, das Opus Dei war. Diese Prälatur hat die Besonderheit, dass die Gläubigen, die ihr angehören, gerade jene sind, die im Sinne des can. 296 ein Abkommen mit ihr geschlossen haben. Aber die Freiwilligkeit ihrer Unterstellung unter die Jurisdiktion des Prälaten macht die Prälatur nicht zur *consociatio* und ihren Hirten nicht zum Präsidenten eines Vereines³⁵, denn seine Leitungsgewalt entspringt nicht einem *pactum unionis* (das es nicht gibt), sondern kommt aus dem ihm verliehenen Amt, dessen Jurisdiktion bei der Errichtung der Prälatur objektiv festgelegt wurde³⁶. Wie die Lehre unterstrichen hat, sieht die höchste Autorität der Kirche in diesem Fall in der Tatsache des Abkommens nicht nur die Ursache für die Aktivierung der Jurisdiktion des Prälaten und die entsprechende Unterordnung des Gläubigen, sondern auch für dessen Eingliederung in die Prälatur³⁶. Jedenfalls ergibt sich aus dem zuvor Gesagten, dass andere mögliche Personalprälat³⁶ dieses Merkmal nicht unbedingt aufweisen müssen.

Im Übrigen trägt zweifellos zur Klärung bei, was Papst Johannes Paul II. vor dem Prälaten des Opus Dei und einigen seiner Gläubigen gesagt hat: „Ihr seid hier in Vertretung aller Glieder, die die organische Struktur der Prälatur bilden, also Priester und Laien, Männer und Frauen, unter der Leitung des eigenen Prälaten. Diese hierarchische Natur des Opus Dei, die durch die Apostolische Konstitution, mit der ich die Prälatur errichtet habe, geschaffen wurde (vgl. Apostolische Konstitution „Ut sit“, 28. November 1982), bietet Anhalts-

Georg May zum 80. Geburtstag, hrsg. von Anna Egler und Wilhelm Rees, Berlin 2006, S. 597–610.

³³ Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hrsg.), Kongregation für den Klerus. Direktorium für Dienst und Leben der Priester (vom 31. 3. 1994) (= VApSt 113), Bonn 1994, Nr. 25.

³⁴ Zum Wesen des pastoralen Phänomens, das unmöglich in die Vereinigungen einzuordnen ist, vgl. Baura, *Le attuali riflessioni* (Anm. 9), S. 43–51.

³⁵ Vgl. Echevarría Rodríguez, *L'esercizio* (Anm. 16).

³⁶ Vgl. Giuseppe Comotti, *Somiglianze e diversità tra le prelature personali ed altre circoscrizioni ecclesiastiche*, in: Gherro, *Le prelature personali* (Anm. 9), S. 79–114, hier S. 111 f.

punkte für pastorale Überlegungen, die reich an praktischen Anwendungen sind. In erster Linie möchte ich hervorheben, dass die Zugehörigkeit der Laienmitglieder sowohl zu ihrer jeweiligen Teilkirche als auch zur Prälatur, in der sie eingegliedert sind, zur Folge hat, dass die besondere Sendung der Prälatur in die Evangelisierungsbemühungen jeder Teilkirche mündet, wie dies das II. Vatikanische Konzil vorgesehen hat, als es die Einrichtung der Personalprälat³⁷ ins Auge fasste.⁴³⁷

5. Kirchliche Zirkumskriptionen personaler Natur und territoriale Diözesen

Die soeben zitierten Worte geben Anlass zu einigen kurzen abschließenden Überlegungen über die notwendige Koordination zwischen Personalprälat³⁸ und Territorialdiözesen. Es ist begreiflich (auch aus historischen Gründen), dass man einer Jurisdiktion, die mit der bischöflichen Leitungsgewalt in einem bestimmten Territorium in Konkurrenz tritt, ein gewisses Misstrauen entgegenbringt.

Natürlich muss vom Prinzip ausgegangen werden, dass es in einer Diözese nicht mehr als *ein* Haupt geben kann, nach der Regel des berühmten Canon IX des Vierten Laterankonzils (1215), wie sie in den Dekretalen zu finden ist³⁸. Die Diözese wird allein von ihrem Bischof geleitet, der unter der Autorität des Papstes steht (die für die Diözese sicherlich kein Fremdelement bildet). Nun muss aber die Ortskirche, eben weil sie Kirche ist, offen für die *communio* bleiben, sie kann sich nicht abschotten. Der einzige Hirt der Diözese ist – in hierarchischer *communio* mit dem Papst – der Diözesanbischof; aber der Diözesanbischof ist nicht der einzige Hirt der Gläubigen seiner Diözese. Für diese kann es noch andere Bezugspunkte geben.

Es gibt Katholiken, die ihr Leben aus Gründen der Arbeit oder der Erholung usw. in mehr als einer Diözese verbringen; es gibt Heeresangehörige, die der Diözese ihres kanonischen Wohnsitzes angehören, aber außerdem der Jurisdiktion des Militärbischofs unterstellt sind; und es gibt Gläubige eines bestimmten Ritus, die ihr Domizil in einer Diözese eines anderen Ritus haben. Die Mobilität der Menschen in unserer Zeit führt sehr häufig zu derartigen

³⁷ Johannes Paul II., Ansprache vom 17. März 2001, in: ORdt Nr. 14 vom 6. 4. 2001, S. 11.

³⁸ X 1.31.14. Zur Geschichte dieses Grundsatzes vgl. Orazio Condorelli, *Unum Corpus, diversa capita. Modelli di organizzazione e cura pastorale per una „varietas ecclesiarum“* (secoli XI–XV), Roma 2002.

Situationen, und die Pastoralorganisation der Kirche muss sich, gerade um pastoral zu bleiben, diesen Gegebenheiten anpassen, auch auf die Gefahr hin, gewohnte, in vergangenen Epochen vielleicht grundlegende Kriterien preiszugeben, sofern nur die wesentlichen, unverzichtbaren Elemente göttlichen Rechtes der Verfassung der Kirche gewahrt bleiben. Der Theologe und der Kanonist müssen hier sehr viel Umsicht walten lassen, um nicht ihre persönlichen Vorstellungen von der Ausgestaltung der Kirche mit unverzichtbaren Elementen göttlichen Rechtes zu verwechseln³⁹.

Vielleicht kann ein Absatz aus einem Dokument der Kongregation für die Glaubenslehre aus dem Jahr 1992 diese Frage beleuchten. Dort heißt es in Bezug auf das Mysterium der Kirche als *communio*: „Soll dieser Aspekt – die Einheit in der Verschiedenheit – vollständiger in den Blick kommen, so muss bedacht werden, dass es durch die apostolische Autorität für besondere pastorale Aufgaben errichtete Institutionen und Gemeinschaften gibt [...]. Das tut der im Bischof gegründeten Einheit der Teilkirche nicht nur keinen Abbruch, sondern trägt dazu bei, dieser Einheit die für die ‚communio‘ charakteristische innere Vielfalt und Verschiedenheit zu verleihen“⁴⁰.

Wie schon die Dekrete „Christus Dominus“ und „Presbyterorum ordinis“ erklärt haben, kann der Heilige Stuhl personale Zirkumskriptionen errichten, um Gläubigen mehrerer Diözesen (z. B. einer konkreten Region) eine spezifische seelsorgliche Betreuung angedeihen zu lassen, die sie aus bestimmten Gründen brauchen und die über das pastorale Potential der Ortskirchen hinausgeht. So leistet eine Personalzirkumskription den Ortskirchen, in denen sie tätig ist, einen wichtigen Dienst. Der Umstand, dass es für manche Gläubige dann mehr als einen Hirten gibt, offenbart den Reichtum der kirchlichen *communio*. Natürlich kann man auch einwenden, dass die *communio* dadurch gefährdet wird. Dem Gesetzgeber obliegt daher die Aufgabe, Regeln zu erlassen, die eine gedeihliche Ausübung der pastoralen Sendung der verschiedenen Ordinarien ermöglicht.

Was die Militärseelsorge betrifft, enthält die Apostolische Konstitution „*Spirituali militum curae*“ solche Regeln, die dem Militärordinariat die Erfüllung seiner Sendung ermöglichen und gleichzeitig die Integrität der Jurisdiktion der Ortsbischöfe in ihren Territorien schützen. Bezüglich der Personalprälaturen verweist can. 297 auf die Statuten, die der Heilige Stuhl bei ihrer Errichtung

erlässt und in denen immer die vorausgehende Zustimmung des Ortsordinarius vorzusehen ist, damit die Prälaturen ihre seelsorglichen oder missionarischen Werke in der jeweiligen Teilkirche durchführen kann. Dieses Erfordernis gilt nicht für die Militärordinariate, weil diese im gesamten Staatsgebiet gegenwärtig sein müssen, abgesehen davon, dass ihr Bestehen normalerweise ein völkerrechtliches Abkommen des Heiligen Stuhles mit dem betreffenden Staat zur Grundlage hat.

Diese Normen sind stets im Licht eines Verfassungsgrundsatzes der pastoralen Organisation der Kirche zu verstehen: dem der Koordination der Hirten untereinander⁴¹. Unter den Bischöfen darf es kein Konkurrenzdenken geben, denn kein Teil der Kirche kann sich aus der kirchlichen *communio* gleichsam heraushalten. Der Hirtendienst muss immer die *salus animarum* im Blick haben, die in der Kirche das höchste Organisationskriterium darstellt.

Zusammenfassung / Summary / Sommario

Personalprälaturen können vom Papst zur Durchführung besonderer überdiözesaner pastoraler Aufgaben errichtet werden. Ohne Teilkirchen zu sein, sind sie wie diese aufgebaut: ein Prälat, der von einem aus Weltklerikern gebildeten Presbyterium unterstützt wird, ist der Hirt eines personal (nicht territorial) umschriebenen „*coetus fidelium*“. Die vom Hl. Stuhl für jede einzelne Prälaturen zu erlassenden Statuten können vorsehen, dass Laien sich der Jurisdiktion des Prälaten unterstellen. Die Prälaturen werden deshalb nicht zum Verein; sie sind Bestandteil der hierarchischen Struktur der Kirche. Für die Diözesen stellen die auf ihrem Gebiet tätigen Prälaturen eine Bereicherung dar, keinesfalls eine Beeinträchtigung der Autorität des Ortsbischofs, der der einzige Hirt der ihm anvertrauten „*portio populi Dei*“ ist.

Personal prelatures may be erected by the Pope in order to fulfill special supradioecesan pastoral tasks. They are structured like a particular church, without in fact being one. A prelate, supported by a presbyterium formed from secular clerics, is the shepherd of a personally circumscribed „*coetus fidelium*“. Statutes, which are issued by the Holy See for each individual prelatore, may provide that the laity place themselves under the jurisdiction of the prelatore. In this case, a prelatore does not become an association, but still forms a part of the hierarchical structure of the church. The work of the prelatures enriches the dioceses where they are active, and does not interfere with the authority of the bishop, who is the sole shepherd of the „*portio populi Dei*“ entrusted to him.

³⁹ Dazu Klaus Becker, Eine Evangelisierung mit Zukunft. Die Personalprälaturen als reale Chance, in: Forum katholische Theologie 18 (2002) S. 266–286.

⁴⁰ Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hrsg.), Kongregation für die Glaubenslehre. Schreiben *Communio* notio über einige Aspekte der Kirche als *Communio* (vom 28.5.1992) (= VApSt 107), Bonn 1992, Nr. 16.

⁴¹ Zu diesen die kirchliche Organisation bestimmenden Verfassungsprinzipien vgl. Javier Hervada, *Diritto costituzionale canonico*, Mailand 1989, S. 228 f., sowie Juan Ignacio Arrieta, *Diritto dell'organizzazione ecclesiastica*, Mailand 1997, S. 166 f.

Le prelature personali possono essere istituite dal Papa al fine di svolgere particolari compiti pastorali sovradiocesani. Pur non essendo delle chiese particolari sono costituite come queste: un prelado sostenuto da un presbiterio costituito da ecclesiastici secolari è il pastore di un "coetus fidelium" circoscritto personalmente (non territorialmente). Gli ordinamenti che devono essere emanati dalla Santa Sede per ogni singola prelatura possono prevedere che dei laici si sottomettano alla giurisdizione dei prelati. Per questo la prelatura non diventa un'associazione; è un elemento della struttura gerarchica della Chiesa. Per le diocesi le prelature attive sul loro territorio costituiscono un arricchimento, in nessun caso una limitazione dell'autorità del vescovo locale, che è l'unico pastore della "portio populi Dei" a lui affidata.